



FiL – Fachverband für integrative Lerntherapie e.V.

Stellungnahme zum Referentenentwurf Kinder- und Jugendhilfe Inklusionsgesetz (IKJHG)

**„Hilfemaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit
Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten müssen mit
einbezogen werden“**

Als Fachverband für Integrative Lerntherapie und in Vertretung unserer Mitglieder in Deutschland nehmen wir wie folgt Stellung zu den geplanten Veränderungen im neuen IKJHG.

Die Novellierung des SGB VIII, in der die Inklusion stärker in den Mittelpunkt gerückt wird, ist ein bedeutsamer Schritt hin zu einer gerechteren und chancengleicheren Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Sie zielt darauf ab, die Trennung zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung abzubauen. Die Schaffung eines inklusiven Rechtsanspruchs, der alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen einbezieht, erhöht die Förderung der Chancengleichheit, stärkt das Kindeswohl, ermöglicht eine bessere gesellschaftliche Inklusion und kann dazu beitragen, bürokratische Prozesse zu bündeln.

Trotz der vielen positiven Aspekte gibt es jedoch auch zahlreiche Herausforderungen. Insbesondere müssen klare Verwaltungsstrukturen und Qualitätsstandards entwickelt werden, um sicherzustellen, dass die Unterstützung passgenau und individuell erfolgt.



Insgesamt begrüßen wir im Referentenentwurf die grundlegende Möglichkeit einer frühen Einbindung von therapeutischen Hilfen in den Bildungseinrichtungen.

Nicht alle Kinder und Familien können jedoch bildungs- und bedarfsgerecht in den Einrichtungen erreicht werden.

Integrative Lerntherapie muss daher weiterhin als erfolgreiches ambulantes Therapieangebot der Jugendhilfe zur Verfügung stehen.

Für die integrative Lerntherapie hatten sich in der Praxis und auf Grundlage einer umfangreichen Rechtsprechung Verfahrensweisen etabliert, auf die sich die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen und auch die Leistungsanbieter verlassen konnten.

Diese sind mit dem neuen Gesetzentwurf aus unserer Sicht in Frage gestellt.

Die integrative Lerntherapie ist eine pädagogisch-psychologische Hilfemaßnahme für Kinder und Jugendliche mit Lernstörungen. Hierzu zählen Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten wie Lese-Rechtschreib- oder Rechenstörungen (ICD F 81.0.-F81.9.) und die damit verbundenen Auswirkungen auf die psycho-soziale und körperliche Gesundheit. Integrative Lerntherapeut:innen sind ausgebildete Fachkräfte für die Wiederherstellung von (schulischen) Lernerfolgen im Bereich der grundlegenden Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen. Sie tragen mit Ihrer Arbeit wesentlich dazu bei, gesellschaftliche Teilhabe wieder möglich zu machen und weiterführende psychische Belastungen für Kinder, Jugendliche und Familien zu vermindern.

Damit wirkt integrative Lerntherapie als bewährte Hilfemaßnahme in der Jugendhilfe grundlegend im Sinne des inklusiven Gedankens.

Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit



Urteil vom 22. November 2023 ist **Legasthenie im verfassungsrechtlichen Sinne als Behinderung anerkannt** (BvR 2579/15). Damit ist der Weg zu einer Anerkennung der Lese-Rechtschreib- und Rechenstörung als Behinderung im sozialrechtlichen Sinne gewiesen. Durch Lese-Rechtschreibstörung und Rechenstörung beeinträchtigte Aktivitäten und Partizipationsmöglichkeiten finden sich in den detailliert beschriebenen Lebensbereichen des ICF, Kapitel d. (vgl. International Classification of Functioning, Disability and Health, Auszug im Anhang). Entsprechend müssen Hilfen im Rahmen der inklusiven Jugendhilfe mit eingebunden werden .

Wir begrüßen die im Entwurf vorgesehenen Möglichkeiten für frühe und präventive Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Entwurf §35c).

Dies ist ein bedeutender Schritt zur Verhinderung oder Verminderung komplexer Hilfebedarfe.

Hierbei spielen die Bildungsinstitutionen wie Kindergarten und Schulen eine zentrale Rolle. Eine Einbindung von therapeutischen Fachkräften in die Institutionen wird schon seit langem von verschiedenen Verbänden gefordert und findet sich auch im von Bund und Ländern geförderten Bildungspaket des Startchancen-Programms für Schulen wieder. Eine multiprofessionelle Zusammenarbeit in den Einrichtungen ermöglicht eine flexiblere und frühere sowie eine verschiedene (u.a. pädagogische und therapeutische) Hilfen verbindende Unterstützung von Kindern und Jugendlichen.

Hilfemaßnahmen aufeinander abzustimmen und miteinander zu verknüpfen ist auch im vorliegenden Entwurf des IKJHG ein durchgängiges Element.



In einer Früherkennung und frühen Intervention bei (drohenden) Lernstörungen sehen wir ein großes Potential der integrativen Lerntherapie. Hier ist die Entwicklung von Verfahrensweisen abzuwarten.

Für die integrative Lerntherapie als Hilfemaßnahme ergeben sich durch die Neugestaltung des §35 auf Grundlage des Referentenentwurfs aus unserer Sicht unter dem §35 SGB VIII **zwei mögliche neue Zuordnungen**:

1. Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Entwurf § 35d) und
2. Leistungen zur sozialen Teilhabe (Entwurf § 35f)

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung zielen auf eine begleitende Unterstützung der Schulbildung und des Erreichens von zentralen Schulabschlüssen ab. Insbesondere geht es auch um Hilfen zum Erwerb der Basiskompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen.

Lerntherapien werden hier unserer Ansicht nach lediglich als “sonstige Maßnahmen”, die “erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen” (Entwurf § 35d) angesprochen.

§ 35d sollte wie folgt ergänzt werden:

- (1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu, **u.a. durch Erwerb der Basiskompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen.**

Im darauffolgenden Absatz ist eine begriffliche Präzisierung notwendig: “auch heilpädagogische, **(lern-)therapeutische** und sonstige Maßnahmen”.



Die Leistungen zur sozialen Teilhabe (§35f) sind unserer Ansicht nach zu stark auf den (heil-)pädagogischen und medizinischen Bereich (Assistenz und Hilfsmittelversorgung) ausgerichtet und berücksichtigen nicht im ausreichenden Maße seelische Beeinträchtigungen sowie daran anknüpfende, in der Jugendhilfe bewährte therapeutische Hilfen. Lerntherapien sind in Absatz (2) wiederum nur in der allgemeinen Formulierung “Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten” angesprochen. Hier ist in der Aufzählung in Absatz (2) eine Ergänzung (**lern-)therapeutischer Leistungen** vorzunehmen.

Für alle Träger der (freien)Jugendhilfe in der Lerntherapie in Deutschland, die Anspruchsberechtigten sowie die Familien ist auch in Zukunft eine klare Zuordnung und ein Einbezug von Hilfemaßnahmen für Kinder mit Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten dringend notwendig.

Für eine **Verlässlichkeit in der lerntherapeutischen Versorgung und in der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen** sehen wir im Referentenentwurf noch deutliche Veränderungsbedarfe und hoffen, dass diese für eine Weiterentwicklung mitgedacht werden und in nachfolgenden Verfahrensweisen Umsetzung finden.

Fachverband integrative Lerntherapie e.V.
Grunewaldstr. 57
10825 Berlin
www.lerntherapie-fil.de
info@lernfil.de



Anhang: Auszug aus International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF).

Durch Lese-Rechtschreib-Störung und Rechenstörung beeinträchtigte Aktivitäten und Partizipationsmöglichkeiten in den Lebensbereichen des ICF, Kapitel d.

(1) Lernen und Wissensanwendung:

Hier sind selbstverständlich die in der ICF aufgeführten Teilaspekte "Lesen lernen" (d140), "Schreiben lernen" (d145), "Rechnen lernen" (d150), "Lesen" (d166), "Schreiben" (d170) und "Rechnen" (d172) betroffen, mittelbar aber auch Aspekte wie "Probleme lösen" (d175) oder "Entscheidungen treffen" (d177).

(2) Allgemeine Aufgaben und Anforderungen:

Kinder und Jugendliche, die von einer Lese-Rechtschreib- und/oder Rechenstörung betroffen sind, entwickeln über einen längeren Zeitraum sehr häufig eine verfestigte Misserfolgsorientierung, die u. a. zur Vermeidung von Lern- und Leistungssituationen führt. Damit ist regelhaft der in der ICF genannte Teilaspekt "mit Stress umgehen" (d2401) betroffen. Mittelbar sind aber auch Teilaspekte wie "die tägliche Routine durchführen" (d230) betroffen: Kinder mit Rechenstörungen können z. B. sehr häufig die Uhr nicht lesen bzw. Uhrzeiten nicht interpretieren und Zeitspannen nicht einschätzen. Kinder mit ausgeprägter Lese-Rechtschreib-Störung sind nicht in der Lage, den eigenen Alltag durch Erinnerungshilfen wie Stundenpläne oder Notizen zu strukturieren.

(3) Kommunikation:

Im Bereich "Kommunikation" sind bei Kindern und Jugendlichen, die von einer Lese-Rechtschreib-Störung betroffen sind, die Teilaspekte "Kommunizieren als Empfänger schriftlicher Mitteilungen" (d325) und "Mitteilungen schreiben" (d345) betroffen. Auch Kinder und Jugendliche, die von einer Rechenstörung betroffen sind, können aber in diesen Bereichen eingeschränkt sein, sobald es um Inhalte geht, deren Verständnis eine mathematische Modellierung erfordert, oder wenn die Deutung von Diagrammen und/oder Statistiken erforderlich ist.

(4) Mobilität:

Die Fähigkeit, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen (d4702), kann bei Kindern beeinträchtigt sein, die von Lese-Rechtschreib- und/oder Rechenstörung betroffen sind, weil Fahrpläne nicht gelesen und interpretiert werden können.

(5) Selbstversorgung:

Hier kann der Bereich "auf seine Gesundheit achten" (d570) mittelbar betroffen sein, weil Kinder und Jugendliche mit einer Lese-Rechtschreib- und/oder Rechenstörung Informationen zur gesundheitlichen Aufklärung nicht lesen oder interpretieren können.



(6) Häusliches Leben:

Bei Kindern und Jugendlichen mit einer Rechenstörung kann der Teilaspekt "Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs beschaffen" (d620) betroffen sein, weil Rückgeldbeträge nicht ausgerechnet werden können oder nicht eingeschätzt werden kann, welche Waren für einen verfügbaren Betrag ungefähr eingekauft werden können.

(7) Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen:

Bei Kindern und Jugendlichen mit Lese-Rechtschreib-Störung und/oder Rechenstörung kann die Fähigkeit, "Kritik in Beziehungen" (d7103) annehmen zu können, aufgrund vielfältiger und langandauernder Misserfolgserfahrungen vermindert sein. Außerdem sind häufig die "Kind-Eltern-Beziehungen" (d7601) beeinträchtigt: Nachgewiesenermaßen führt z. B. die Hausaufgabensituation häufig zu schweren Konflikten.

(8) Bedeutende Lebensbereiche:

Verschiedene Studien weisen nach, dass Kinder und Jugendliche mit einer Lese-Rechtschreib- und/oder Rechenstörung ohne besondere Förderung in den Bereichen "Erziehung/Bildung" (d810-839) und "Arbeit und Beschäftigung" (d840-859) beeinträchtigt sind: Es werden regelhaft geringere Bildungsabschlüsse und ein geringeres Einkommen erreicht. Bei Kindern und Jugendlichen mit Rechenstörung ist darüber hinaus der Teilaspekt "elementare wirtschaftliche Transaktionen" (d860) besonders beeinträchtigt.

(9) Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerschaftliches Leben:

In diesem Bereich ist mittelbar u. a. der Teilaspekt "Politisches Leben und Staatsbürgerschaft" betroffen, da politische Informationen nicht gelesen oder korrekt interpretiert werden können.

Vgl. auch: Rosenberger R., Seidel A.: Die Lese-Rechtschreibstörung im bio-psycho-sozialen Modell der ICF – eine qualitative Untersuchung; Neuropädiatrie 2023; 22, S. 59–65.